



HESSISCHER LANDTAG

19. 05. 2020

WKA

Berichts Antrag

Fraktion der AfD

Verfahrenspraxis hinsichtlich der Beantwortung parlamentarischer Anfragen der Fraktion der AfD im Hessischen Landtag seitens des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst

Der hier zu behandelnde Gegenstand ist eine Ereigniskette im internen Schriftverkehr der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (JWGU) sowie in der Kommunikation des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (HMWK) mit der JWGU in den Monaten April und Mai 2020, welche ursächlich auf eine parlamentarische Initiative der Fraktion der Alternative für Deutschland im Hessischen Landtag zurückgeführt werden kann.

Das Ergebnis der Analyse der unserer Fraktion vorliegenden diesbezüglichen Dokumente offenbart u.E. eine Verfahrenspraxis des HMWK sowie der involvierten Institutionen der JWGU, welche begründete Zweifel an der vollumfänglichen Befolgung der Gebote hinsichtlich der Bereitstellung einer sachadäquaten maximalen Datenmenge bzw. der Neutralitätswahrung im Prozess der Zusammenführung der zum Zweck der Beantwortung der o.g. parlamentarischen Initiative erforderlichen Informationen aufwirft.

Die grundsätzliche Bedeutung dieser von unserer Seite vorgenommenen Qualifikation erfährt eine nochmalige Vergrößerung angesichts des Umstandes, dass es sich sämtlich um der Gemeinwohlorientierung unterliegende staatliche bzw. öffentliche Institutionen handelt, die unter verschiedenen Aspekten der Förderung der Wissenschaft verpflichtet sind, welche ihrerseits durch weitgehende Wertneutralität, Objektivitätsanspruch, Transparenz und Ausschöpfung aller zu einer sachadäquaten Deskription bzw. Erklärung eines Phänomens verfügbaren Daten charakterisiert werden kann.

Die Landesregierung wird ersucht, im Ausschuss für Wissenschaft und Kunst (WKA) über folgenden Gegenstand zu berichten:

1. Die Erfüllung welcher Verlaufs- und Ziel-Kriterien sowie methodischer Rahmenbedingungen ist dem HMWK seitens welcher staatlichen Behörden auferlegt bzw. werden von ihm im Verfahren zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen seitens der im Hessischen Landtag vertretenen Fraktionen in systematischer Art und Weise zum Einsatz gebracht?
2. Unter Bezugnahme auf Nr. 1: Welche inhaltliche Begründung wird nach Kenntnis der Landesregierung jeweils für die Etablierung und den systematischen Einsatz dieser Kriterien und methodischen Rahmenbedingungen seitens des HMWK angeführt?
3. Unter Bezugnahme auf Nr. 1: Auf welchen Rechtsgrundlagen beruhen Auswahl, Etablierung und Anwendungsradien dieser Kriterien sowie der methodischen Rahmenbedingungen als Komponenten des Verfahrens zur Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage?
4. Unter Bezugnahme auf Nr. 1: Welche Argumente können nach Kenntnis der Landesregierung dafür angeführt werden, dass gerade diese Kriterien in ihrer Konjunktion nebst der sie einbettenden methodischen Rahmenbedingungen notwendig und zugleich hinreichend für die sachadäquate Beantwortung einer parlamentarischen Initiative sind?
5. Sind nach Kenntnis der Landesregierung die in den verschiedenen hessischen Staatsministerien zur Anwendung gebrachten Verfahren zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen als ergebnisäquivalent einzustufen?
Falls „Ja“: Welche Indikatoren zeigen die Ergebnisäquivalenz an?
Falls „Nein“: Warum ist das nicht der Fall?

6. Durch welche operational feststellbaren Qualitätsmerkmale kann nach Kenntnis der Landesregierung jede Antwort des HMWK auf eine zugehörige parlamentarische Anfrage charakterisiert werden?
7. Unter Bezugnahme auf Nr. 3 und 6: Welche Verfahrenselemente stellen nach Kenntnis der Landesregierung aufseiten des HMWK sicher, dass die von den im Rahmen der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage involvierten Institutionen bereitgestellten Informationen sowohl korrekt als auch vollständig als auch miteinander kompatibel sind?
8. Unter Bezugnahme auf Nr. 7: Gibt es nach Kenntnis der Landesregierung innerhalb des HMWK eine Abteilung, welcher die Kontrolle der im Rahmen des Verfahrens zur Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage zusammengeführten Daten bzw. sonstigen Informationen auf Korrektheit, Vollständigkeit sowie Kompatibilität obliegt?
Falls „Ja“: Welche Prüfkriterien werden hierbei zum Einsatz gebracht?
Falls „Nein“: Warum ist das nicht der Fall?
9. Unter Bezugnahme auf Nr. 7: Wie gestaltet sich nach Kenntnis der Landesregierung das Procedere für den Fall, dass die Inkorrektheit bzw. Nicht-Vollständigkeit bzw. Nicht-Kompatibilität von in das Verfahren zur Beantwortung einer parlamentarischen Initiative involvierten Institutionen bereitgestellten Daten bzw. sonstigen Informationen festgestellt wird?
10. Unter Bezugnahme auf Nr. 9: Gab bzw. gibt es Fälle, bei denen dieses Procedere zum Einsatz gekommen war bzw. kommt?
Falls „Ja“: Bitte diese Fälle detailliert charakterisieren.
11. Unter Bezugnahme auf Nr. 9 bzw. 10: Wie wird nach Kenntnis der Landesregierung in dem speziellen Fall verfahren, wo die Inkorrektheit bzw. Unvollständigkeit der von einer hochschulischen Institution bereitgestellten Daten ursächlich auf im Vorfeld mutmaßlich getätigte strategische Absprachen zwischen verschiedenen Abteilungen, wie z.B. Dekanaten, Gleichstellungsbüros, Forschungs- und Studienzentren der zugehörigen Hochschule sowie hochschulübergreifenden Zusammenschlüssen, welche sich etwa der Förderung einer geschlechtergerechten und diversitätssensiblen Führungskultur an den hessischen Hochschulen verpflichtet haben, zurückgeführt werden kann?
12. Unter Bezugnahme auf Nr. 9 und 11: Ist nach Einschätzung der Landesregierung die in Nr. 11 skizzierte Konstellation eines möglichen Sachverhaltes hinreichend dafür geeignet, um die für die hessischen Hochschulen zuständige Aufsichtsbehörde überprüfend tätig werden zu lassen?
Falls „Ja“: Welche Sachgründe können hierfür geltend gemacht werden?
Falls „Nein“: Warum ist dies nicht der Fall?
13. Unter Bezugnahme auf Nr. 11 und 12: Welche rechtliche Einschätzung nimmt die Landesregierung für denjenigen möglichen erweiterten Sachverhalt vor, wo neben den in Nr. 11 erwähnten Institutionen zusätzlich auch Mitarbeiter des HMWK in die dort festgestellte Mutmaßung hinsichtlich des Vorliegens strategischer Absprachen im Rahmen der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage involviert sind?
14. Bei Bejahung von Nr. 12: Wie bewertet die Landesregierung das daraus sich wahrscheinlich ergebende Vorliegen einer Überprüfung seitens der Aufsichtsbehörde für die hessischen Hochschulen vor dem Hintergrund der verfassungsmäßig garantierten Freiheit von Forschung und Lehre sowie der Merkmale der gesetzlich normierten Beziehung der Landesregierung zum Hessischen Landtag?
15. Gedenkt die Landesregierung in der Zukunft Maßnahmen zu ergreifen, welche geeignet sind, die Wahrscheinlichkeit des Eintretens von möglichen Ereignissen der unter Nr. 11 und 13 skizzierten Art, welche nach Auffassung unserer Fraktion, eingedenk der Ausführungen im Rahmen der Vorbemerkung, Grund zu der Annahme geben, dass jene als empirische Indikatoren für die Begünstigung der Herausbildung einer kartellartigen Struktur betrachtet werden können, zu minimieren?
Falls „Ja“: Bitte die Leitgedanken sowie Zielerwartungen dieser Maßnahmen skizzieren.
Falls „Nein“: Warum ist das nicht der Fall?